

**ZUM WOHLER
DER NATUR**
für uns Menschen.



GEPLANTES EUROPASCHUTZGEBIET "SCHLUCHTWÄLDER DER STEYR- UND ENNSTALER VORALPEN"

2. Fachausschuss

Do, 29.06.2023

BBK Kirchdorf Steyr, 4541 Bad Hall

29.06.2023 Mag. Karin Pindur, Andreas Abfalter BSc MSc

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz

Natur



Inhalt 2. Fachausschuss



- Ergebnisprotokoll vom 1. Fachausschuss am 01.06.2023 wurde vorab (gemeinsam mit Termineinladung) versendet.
- Ergebnis der int. fachl. Prüfung zu den Anregungen der erlaubten Maßnahmen vom 01.06.2023
- Diskussion des überarbeiteten VO-Entwurfs
- Weitere Vorgehensweise



Aktuelles



- TeilnehmerInnenliste
- Sitzungsgeld

Zonen



- **Zone A** – FFH-Lebensraumtypen mit besonderen Standortfaktoren und Sonderstandorte (z.B. Schlucht- und Hangmischwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald, Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder, Auenwälder)
- **Zone B** – Waldlebensraumtypen mit gemäßigten Standortansprüchen (Waldmeister-Buchenwald)
- **Zone C** – Kalktuffquellen
- **Zone D** – Residualzone

Erlaubte Maßnahmen



- Die Verordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können.
- Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes, die zu wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck führen können, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung - Prüfung auf Verträglichkeit (Naturverträglichkeitsprüfung).

Natur



Erlaubte Maßnahmen (überarb. Vers.)



1. In allen Zonen:

- a) das Betreten;
- b) das Befahren von Straßen und Wegen im Rahmen der gestatteten Nutzung sowie im bisherigen Ausmaß;
- c) der rechtmäßige Betrieb sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen*;

**Erg. Erläut.: "...hierzu zählen auch bestehende Jagdhütten u. Fütterungen." (Formulierungsentwurf)*

2. Über die in Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A, B und D:

- a) das Befahren der Grundflächen im Rahmen der rechtmäßigen land- u. forstwirtschaftlichen Nutzung;

Natur



Erlaubte Maßnahmen (überarb. Vers.)



3. Über die in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A und B, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- a) die Einzelstammentnahme;
- b) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung **im erforderlichen Umfang***;

**Anm.: Formulierung bleibt erhalten, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen nur im notwendigen Ausmaß und nicht darüber hinaus durchgeführt werden. Zudem werden gegenständliche Maßnahmen lt. Abt. LFW in Absprache mit der Forstbehörde durchgeführt.*

Erlaubte Maßnahmen (überarb.Vers.)



3. Über die in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A und B, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- c) die mechanische Kulturpflege sowie mechanische **und punktuell chemische*** Forstschutzmaßnahmen, einschließlich der **Anwendung von Verbisschutz-, Fegeschutz- u. Schälschutzmitteln;**

**Erg.Erläut.: Hinsichtlich punktuell chemischer Forstschutzmaßnahmen wird zudem angefügt, dass die Anwendung an gelagertem Holz auf Forststraßen sowie Lagerplätzen als punktuell chemische Forstschutzmaßnahme gesehen wird.)*

- d) die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (**insbesondere Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung, Schutzwaldpflege mit Ausnahme der Errichtung technischer Maßnahmen***), wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung* zu erhalten ist;

**Anm.: Als technische Maßnahme wird z.B. die Errichtung von Steinschlagnetzen gesehen.)*

**Erg.Erläut.: Ergänzung dass hierbei der jeweilige FFH-LRT gemeint ist u. Ergänzung einer empfohlenen Baumartenliste. Bei der Durchführung der Schutzwaldpflege ist dennoch die für den jeweiligen LRT charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten.*

Erlaubte Maßnahmen (überarb.Vers.)



3. Über die in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A und B, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- e) die Naturverjüngung oder sonstige Wiederbewaldung, wobei unter Beachtung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, eine für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische (gesellschaftstypische) Baumartenzusammensetzung* anzustreben, zumindest aber die vor der Nutzung gegebene Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;

**Erg.Erläut.: Ergänzung dass hierbei der jeweilige FFH-LRT gemeint ist u. Ergänzung einer empfohlenen Baumartenliste.*

- f) *die forstwirtschaftliche Düngung;*
- g) die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung;



Erlaubte Maßnahmen (überarb.Vers.)



4. Über die unter Z 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone A, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- a) Kahlhiebe und Räumungen bis zu einer Größe von **0,5 ha im Wirtschaftswald** und **0,2 ha im Schutzwald***, wobei angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

**Anm.: Differenzierung zwischen Kahlhiebsgrößen auf Basis der nach Forstgesetz 1975, Fassung vom 28.06.2023 allg. gültigen Bestimmungen für Schutzwald (§ 21 ff.; Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, Wälder auf Hängen, etc.)*

*Erg.Erläut.:

-wird beinhalten, dass die für den Kahlhieb bzw. Räumung erforderliche Seiltrasse bzw. Rückegasse (nicht jedoch Rückewege) im erforderlichen Ausmaß nicht der gegenständlichen Hiebsgröße anzurechnen ist. →Begründung: lt. LFW entsprechen Seiltrassen i.d.R. einer Breite von max. 5-6 m u. Rückegassen einer Breite von max. 4,5-5,5 m, weshalb die beanspruchten Flächen i.d.R. innerhalb weniger Jahre bereits wieder einen Kronenschluss aufweisen.

-Kahlhiebe u. Räumungen werden innerhalb dieser Verordnung als gleichwertig betrachtet, da aus naturschutzfachl. Sicht die Auswirkungen für die LRT als ähnlich einzustufen sind.

Natur



Erlaubte Maßnahmen (überarb.Vers.)



5. Über die unter Z 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

- a) Kahlhiebe **und Räumungen** bis zu einer Größe von 0,5 ha*, wobei angrenzende Kahlfelder und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

*Erg.Erläut.:

*-wird beinhalten, dass die für den Kahlhieb bzw. Räumung erforderliche Seiltrasse bzw. Rückegasse (nicht jedoch Rückeweg) im erforderlichen Ausmaß nicht der gegenständlichen Hiebsgröße anzurechnen ist.
→Begründung: lt. LFW entsprechen Seiltrassen i.d.R. einer Breite von max. 5-6 m u. Rückegassen einer Breite von max. 4,5-5,5 m, weshalb die beanspruchten Flächen i.d.R. innerhalb weniger Jahre bereits wieder einen Kronenschluss aufweisen.*

-Kahlhiebe u. Räumungen werden innerhalb dieser Verordnung als gleichwertig betrachtet, da aus naturschutzfachl. Sicht die Auswirkungen für die LRT als ähnlich einzustufen sind.

Erlaubte Maßnahmen (überarb.Vers.)



6. In den Zonen A und C:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Jagdhütten oder Wildfütterungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

Erlaubte Maßnahmen (überarb.Vers.)



7. In den Zonen B und D:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

8. Über die unter Z 1, 2 und 7 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone D:

- a) die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin.

Weitere Ergänzungen/Änderungen

– nach Ergebnisprotokoll FA am 1.6.2023



- Fels- u. schuttdurchsetzte Bereiche: Klarstellung in Erläut. (inkl. Foto) was damit gemeint ist.
→ *wird umgesetzt*
- "Charakteristische Baumartenzusammensetzung" in Erläut. definieren, dass FFH-LRT gemeint inkl. empfohlene Baumartenliste
→ *wird umgesetzt*
- Klarstellung in Erläut., dass Fichtenmonokulturen derzeit nicht aktiv rausgeschnitten werden müssen
→ *wird umgesetzt*
- Bauten u. Anlagen: näher erklären inkl. Anlagen wie "bestehende Jagdhütten u. Fütterungen" in Erläut. anmerken
→ *wird übernommen*

Natur



Weitere Ergänzungen/Änderungen

– nach Ergebnisprotokoll FA am 1.6.2023



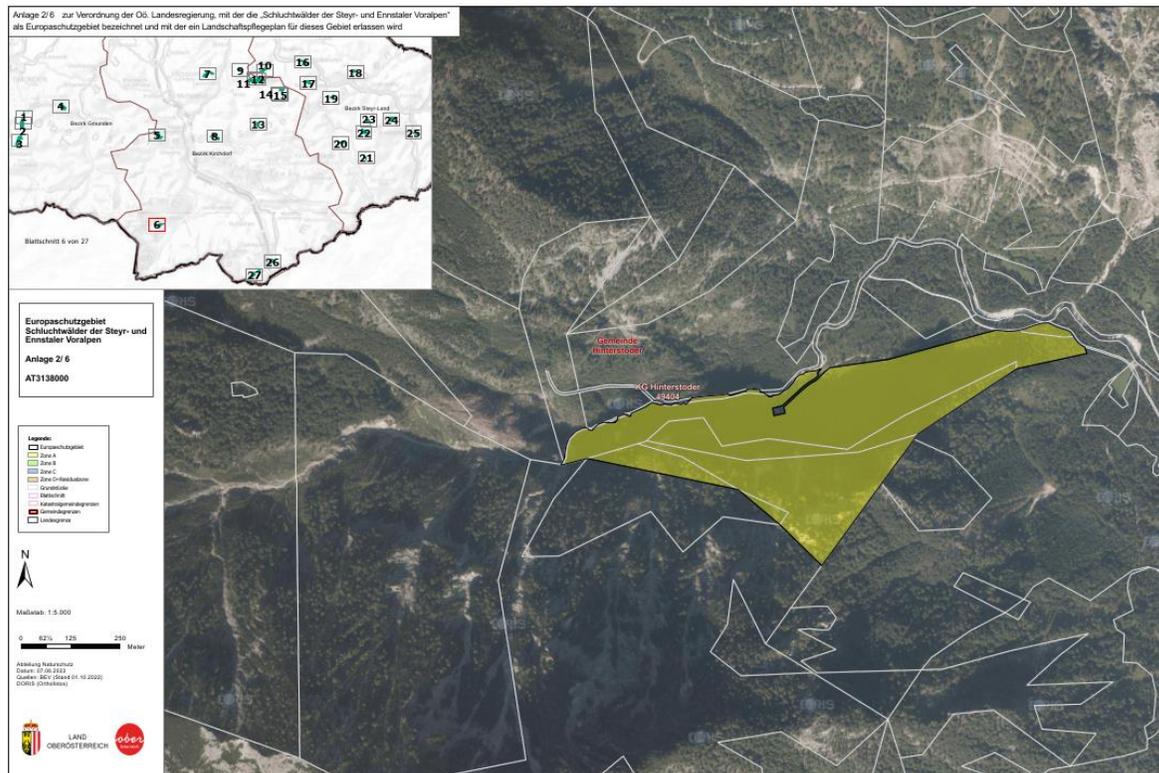
- Fotos für die LRT 7220* Kalktuffquellen + fels- u. schuttdurchsetzte Bereiche
→ *wird umgesetzt*
- Beschreibung der FFH-LRT: Im Gutachten werden diese definiert. Es wird einen Verweis auf den Managementplan geben, in welchem die FFH-LRT genau beschrieben werden.
→ *wird umgesetzt*
- Zulässigkeit des Gemeingebrauchs gemäß § 8 WRG 1959 prüfen (Zone A, B, D)
→ *der Umfang des Gemeingebrauchs ist derart groß, dass aus naturschutzfachl. Sicht nicht sämtliche Auswirkungen vorab abgeschätzt werden können, weshalb unter diesen Überbegriff fallende Maßnahmen in Form von Einzelbeurteilungen (Screening) abgestimmt werden müssen.*
- Ev. neu einführen: die Nutzung der Fichten nach wirtschaftlichen Überlegungen
→ *das Schutzgebiet beinhaltet u.a. den Fichten-LRT 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) welcher im Gebiet lediglich kleinräumig auf Sonderstandorte (Kleinsthabitats) und meist stark verzahnt auszumachen ist. Eine allgemein gültige Abtrennung auf Basis einfach nachvollziehbarer Faktoren (Exposition, oberhalb/unterhalb einer best. Seehöhe, etc.) ist so nicht möglich, sodass jedenfalls eine Einzelfallbeurteilung v.a. in Hinblick auf eine "uneingeschränkte Nutzung" notwendig ist.*

Weitere Ergänzungen/Änderungen

– nach Ergebnisprotokoll FA am 1.6.2023



- Prüfen ob Materialeilbahn Prielschutzhaus (Karte Nr. 6) herausgenommen werden kann.
→ wurde herausgenommen



Weitere Ergänzungen/Änderungen

– nach Ergebnisprotokoll FA am 1.6.2023



Bsp. für empfohlene Baumartenliste:

LRT 9150 – Wärmeliebende orchideenreiche Buchenwälder

Auf Standorten wärmeliebender Buchenwälder, die sich durch das vermehrte Vorkommen von Weiß-Segge (*Carex alba*) oder Blaugras (*Sesleria caerulea*) und anderer trockenheitsresistenter Arten in der Krautschicht auszeichnen, sollten nach Bestandesumwandlungen mit mindestens drei der untenstehenden Arten in frei wählbarer Mischung neu aufgeforstet werden:

- Buche (*Fagus sylvatica*) – 40%-60% des Bestandes
- Tanne (*Abies alba*) – 10%-30% des Bestandes
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) – 10%-30% des Bestandes
- Rotföhre (*Pinus sylvestris*) – bis 10%
- Mehlbeere (*Sorbus aria*) – bis 10% des Bestandes
- Stieleiche (*Quercus robur*) – bis 10% des Bestandes
- Eibe (*Taxus baccata*) – bis 10% des Bestandes
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*) – bis 10% des Bestandes

LRT 9180* – Schlucht- und Hangmischwälder

Auf potentiellen Schluchtwaldstandorten, die sich durch schutt- oder blockreiches Substrat auszeichnen und im Unterwuchs Arten luftfeuchter Standorte wie Mondviole (*Lunaria rediviva*) oder Hirschzungenfarn (*Asplenium scolopendrium*) aufweisen, sollten nach Bestandesumwandlungen mit mindestens drei der untenstehenden Arten in frei wählbarer Mischung neu aufgeforstet werden:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) – 30%-50% des Bestandes
- Bergulme (*Ulmus glabra*) – 10-30% des Bestandes
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) – 10-30% des Bestandes
- Buche (*Fagus sylvatica*) – 10-20% des Bestandes
- Tanne (*Abies alba*) – 10-20% des Bestandes
- Eibe (*Taxus baccata*) – bis 10% des Bestandes
- Stechpalme (*Ilex aquifolia*) – bis 10% des Bestandes



Weitere Vorgehensweise

- **Information an GrundeigentümerInnen** über Ergebnis und Abschluss des Fachausschusses
- **Begutachtungsverfahren**
 - Ortsübliche Bekanntmachung und Auflage des Verordnungsentwurfs samt Plan in jeder betroffenen Gemeinde; Frist: 6 Wochen
 - Gemeinden informieren betroffene GrundeigentümerInnen über Begutachtung schriftlich; Entwurf, Pläne auf Landes-Homepage
 - Diese können innerhalb der Frist von 6 Wochen dazu Stellung nehmen
 - Verordnungsentwurf ergeht zur Stellungnahme auch an Gemeinden, Kammern, Militärkommando OÖ, Bundesregierung und Oö. Umweltschutz
- **Verordnung** des Gebietes durch einen Beschluss der Oö. Landesregierung
- **Kundmachung** im Landesgesetzblatt

Natur



Kontakt



- **Fachliche Information:** Andreas Abfalter BSc MSc
0732 / 7720-118 92
andreas.abfalter@ooe.gv.at
- **Rechtliche Information:** Mag. Karin Pindur
0732 / 7720-118 96
karin.pindur@ooe.gv.at
- **Gebietsbetreuung:** Mag. Markus Staudinger (Büro A-V-L)
0664 / 410 22 67
markus.staudinger@a-v-l.at

Natur

